

Anlagen zum Bescheid vom 23. Januar 2020 - Nottuln -**Anlage 4****Flächenansatz für das Haushaltsjahr 2020 nach § 8 Abs. 7 GFG 2020**

Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen.

A. Fläche in Hektar nach § 27 Abs. 9 GFG 2020	8.567,2716
B. Einwohner nach § 27 Abs. 3 Satz 1 GFG 2020	19.557
C. Fläche pro Einwohner (A. dividiert durch B.)	0,4380667587
D. Landesdurchschnitt der Fläche pro Einwohner	0,42935995334889393
E. übersteigende Fläche pro Einwohner (D. subtrahiert von C.)	0,0087068054
F. übersteigende Fläche insgesamt (E. multipliziert mit B.)	170,2789923557
G. Multiplikator gemäß § 8 Abs. 7 GFG 2020	0,19

Flächenansatz (F. multipliziert mit G.) **32,35**

Anlage 5**Schüleransatz für das Jahr 2020 nach § 8 Abs. 4 GFG 2020**

Schulform	Anzahl der Schüler im	
	Halbtagsbetrieb	Ganztagsbetrieb
Grundschulen	676,00	-
Hauptschulen	-	-
Realschulen	-	-
Gymnasien	445,00	-
Gesamtschulen	-	-
Berufskollegs	-	-
Weiterbildungskollegs	-	-
Förderschulen Realschule/Gymnasium	-	-
Förderschulen im BK Bereich	-	-
Förderschulen	-	-
Gemeinschaftsschule	-	-
Sekundarschule	-	-
Primus-Schule	-	-
INSGESAMT	1.121,00	-
<u>Schüleransatz im Haushaltsjahr 2020</u> Schüler insgesamt im Ganztagsbetrieb multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2,67 und Schüler insgesamt im Halbtagsbetrieb multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 1,0		1.121,00

2.4 Schulpauschale/Bildungspuschale

Nach § 17 GFG 2020 erhalten Gemeinden, Kreise, die Städteregion und Landschaftsverbände, die Schulträger sind, für das Haushaltsjahr 2020 pauschale Zuweisungen in Höhe von 682 724 000 € zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl der Schulstatistik zum Stichtag 15. Oktober 2018 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen.

Berechnung für Ihre Stadt/Gemeinde:

A. Anteil nach der Zahl der Schüler nach § 27 Abs. 5 GFG 2020			
1.121 Schüler	x	295,86328296 €/je Schüler	= 331.663,00 €
Ausgleiche für Vorjahre			0,00 €
B. Schulpauschale/Bildungspuschale nach § 17 GFG 2020 einschl. Ausgleich für Vorjahre			331.663,00 € ✓

2.5 Sportpauschale

Nach § 18 GFG 2020 erhalten Gemeinden für das Haushaltsjahr 2020 pauschale Zuweisungen in Höhe von 58 443 200 € zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Zahl der Einwohner und unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen.

Gemäß § 18 Abs. 3 GFG 2020 ist ein Mindestbetrag von 60 000 € festzusetzen.

Berechnung für Ihre Stadt/Gemeinde:

A. Anteil nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 GFG 2020			
19.557 Einwohner	x	3,0319579678 €/je Einw.	< 60.000,00 €
B. Sportpauschale nach § 18 GFG 2020			60.000,00 € ✓